

Aufstiegshilfen für Gleitschirme und Hängegleiter sind reif für das Thermikfliegen

So nah und doch so fern. Wenn sich Aufwinde nur wenige hundert Meter über Grund entwickeln und Wolken die Thermik markieren, ist es für viele Mittelgebirgs- und Flachlandpiloten zum Haare raufen. Der nächste Startplatz liegt weit entfernt, der Wind passt nicht oder es finden sich keine Windenfahrer auf dem Schleppgelände. Elektrische Aufstiegshilfen sind Alternativen für den Einstieg in den Aufwind. Der DHV hat daher die Erprobung für die E-Aufstiegshilfe ins Leben gerufen.

Die Erprobung für die E-Aufstiegshilfe Hängegleiter wurde bereits 2011 abgeschlossen, das Bundesministerium für Verkehr hat der Startart E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter zugestimmt. Seit dem Frühjahr 2012 läuft die Erprobung für Gleitschirme. Piloten, die an der Erprobung teilnehmen möchten, können im Merkblatt unter Punkt 3 die Pilotenvoraussetzungen nachlesen.

Die Elektrische Aufstiegshilfe bietet den emissionsfreien und geräuscharmen Aufstieg in den Aufwind. Nach dem Aufstieg findet motorloser Betrieb statt. Es handelt sich um eine Starthilfe, die den Starthang oder die Startwinde ersetzt. Wegen der Verwendung eines Klapp-Propellers unterscheidet sich das Flugbild kaum von normalen Gleitschirmen oder Drachen. Ein geschlossener Propellerkäfig kommt nicht zur Anwendung, weil dieser den Thermikflug zu sehr beeinträchtigen würde. Der Propeller befindet sich so weit hinter dem Piloten, dass eine Gefährdung des Piloten ausgeschlossen werden kann.

Die Eckpunkte des E-Aufstiegs sind folgende:

- Eingliederung in den motorlosen Flugbetrieb
- Begrenzte Energiemenge mit max. 3 kWh für eine Aufstiegshöhe bis ca. 700 m AGL. Kontrolle mittels Anzeigegerät.
- Lärmgrenzwert von 50 dBA
- Fußstart
- Faltpropeller. Nach dem Aufstieg wird der Antrieb abgestellt und der Propeller zusammengeklappt.
- Einweisung der Piloten durch zugelassene Flugschulen.
- Technische Musterprüfungen
- Start- und Landung in Geländen mit Erlaubnis der Länderbehörde

Die Startart „E-Aufstiegshilfe“ Hängegleiter wird in die Pilotenlizenz eingetragen. So soll es nach Möglichkeit auch bei der E-Aufstiegshilfe Gleitschirm laufen (abhängig vom Erprobungsprogramm).

Das Bundesministerium für Verkehr legte fest, dass für Starts auf den Geländen das jeweils zuständige Luftamt des Landes eine gesonderte Erlaubnis erteilt. Zudem kann auf von den Luftämtern zugelassenen UL-Geländen oder Flugplätzen (§ 6 LuftVG) gestartet werden, wenn diese Betriebsart dort zugelassen ist.

Sonderregelung im Bereich des Luftamts Süd (Regierung von Oberbayern) mit den Regierungsbezirken Oberbayern, Schwaben und Niederbayern ab dem 14.12.2012: Auf Gleitschirm Fluggeländen des DHV (§ 25 LuftVG) gilt für die E-Aufstiegshilfe eine Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern in Verbindung mit einer gesonderten Zulassung des DHV für diese Startart. Anträge sind beim DHV zu stellen.

Allgemein: Wenn auf Gleitschirm- und Hängegleitergeländen mit DHV Zulassung (§ 25 LuftVG) gestartet werden soll, ist es sinnvoll, dass die Anträge durch den Geländehalter über den DHV eingereicht werden, um dann zusammen mit den Luftämtern in den übrigen Bundesländern sachgerechte Lösungen zu finden.